



LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 17.08.2021

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung des Autenrieder Bachs mit Herstellung von Retentionsflächen im Rahmen der Erweiterung der Firma Landtechnik Streicher GmbH auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 782 und 782/3 der Gemarkung Günzach

Die Firma Landtechnik Streicher GmbH plant die Erweiterung ihres Firmengeländes auf der angrenzenden Südseite der Aitranger Straße (Kreisstraße OAL 5) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 782 und 782/3 der Gemarkung Günzach am östlichen Ortsausgang der Gemeinde Günzach. Entlang der Westseite des zukünftigen Betriebsgrundstücks verläuft der Autenrieder Bach auf einer Länge von 85 m von Süd nach Nord. Westlich des Fließgewässers verläuft aktuell eine etwa 6 m hohe Böschung zum Grundstück des angrenzenden Günzacher Schlosses.

Im Rahmen der Errichtung der neuen Gebäude wird das bereits bestehende Hochwasserrückhaltevolumen, welches in der betroffenen "Talsenke" besteht, erhalten und der Autenrieder Bach entlang des Grundstücks renaturiert.

Damit eine geeignete Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird, wird das Gelände im Ostbereich aufgefüllt. Im Hinblick auf diese Retentionsraumverringerung wird im westlichen Bereich die Böschung und das "Tal" des Autenrieder Baches neugestaltet. Die westliche Böschung des Flurstücks 782 wird steiler ausgeformt, womit Rückhaltevolumen gewonnen wird. Das "Bachtal" erhält ein ausgeprägtes Doppeltrapezprofil mit breiten niedrigen Vorländern. Hierdurch wird zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen.

Für eine zukünftige natürliche Entwicklung des Fließgewässers sind geplant: die Schaffung von Prall- und Gleithang Querprofilen, die Vorgabe eines ersten Mäanderverlaufs, die Dimensionierung des Hauptbachbettes auf ein Fassungsvermögen in der Größenordnung des 1-jährlichen Hochwassers, die Anlage breiter und flacher Vorländer, um dem Bach Raum zur Eigenentwicklung zu geben, die Erhaltung des Baumbestandes im nördlichen Teil, als strukturschaffende Elemente für den Bachlauf.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf. Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde überschlägig in einer ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

In unmittelbarer Nähe zu dem Bereich der Retentionsraumschaffung (Abtrag Böschung) befindet sich das Bodendenkmal "Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Schlosses von Günzach" (Inv.Nr. D-7-8128-0075). Daher waren im Bereich des oberen Plateaus der Böschung wegen der topographischen Gesamtzugehörigkeit zu dem Siedlungsareal weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Diesbezüglich wurde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Durchführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens erteilt.

Im Rahmen einer Untersuchung der Vermutungsflächen wurden keine archäologischen Befunde festgestellt. Entsprechend einer Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist die Maßnahme aus denkmalpflegerischer Sicht abgeschlossen. Die Überprüfung des Vorhabens auf der zweiten Stufe der Vorprüfung ergab somit, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sodass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel Regierungsdirektorin